

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ortlinghaus-Werke GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ortlinghaus Werke GmbH (im folgenden „Ortlinghaus“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners von Ortlinghaus (im folgenden „Besteller“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, Ortlinghaus hat ausdrücklich und schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Ortlinghaus in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos durchführt.
- 1.2 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Durch Auftragserteilung, spätestens aber durch Annahme der Ware werden diese Verkaufs- und Lieferbedingungen vom Abnehmer anerkannt.
- 1.3 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.
- 1.4 Nebenabreden sowie die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

- 2.1. Angebote von Ortlinghaus sind stets freibleibend. Ein Auftrag des Bestellers gilt erst dann als angenommen, wenn er von Ortlinghaus schriftlich bestätigt wird. Ebenso sind Änderungen und sonstige Abmachungen nur dann verbindlich, wenn sie von Ortlinghaus schriftlich bestätigt werden. Für die Ausführung sämtlicher Aufträge ist nur die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. das Angebot von Ortlinghaus maßgeblich.
- 2.2. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Ortlinghaus dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. Spätestens kommt der Vertrag mit Absendung der bestellten Ware, bei Teillieferung mit Absendung der ersten Lieferung zustande.
- 2.3. Soweit der Besteller individuelle Kostenanschläge verlangt, sind diese vergütungspflichtig. Bei Beauftragung werden die hierfür anfallenden Entgelte mit dem Kaufpreis verrechnet. Wird die Wirksamkeit des geschlossenen Kaufvertrages aus irgendeinem Rechtsgrund beseitigt, bleibt die Vergütungspflicht für den Kostenanschlag bestehen.
- 2.4. Die in den Angeboten enthaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Muster etc. sind nur ungefähre Angaben und stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar. Ortlinghaus ist berechtigt, von den Beschreibungen im Angebot abzuweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.
- 2.5. Soweit von Ortlinghaus Teile nach Kundenzeichnungen gefertigt werden, sind die von Ortlinghaus erstellten und vom Besteller genehmigten Zeichnungen maßgeblich. Abweichungen von genehmigten Zeichnungen sind besonders zu vereinbaren und etwaige Mehrkosten hierfür zu vergüten.

3. Schutzrechte

- 3.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Ortlinghaus das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sie dürfen vom Besteller Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Ortlinghaus zugänglich gemacht werden.
- 3.2 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter geltend gemacht, stellt der Besteller Ortlinghaus im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen frei.

4. Teile außerhalb des Lieferprogramms von Ortlinghaus

- 4.1. Beziehen sich die Projektarbeiten oder ein Ortlinghaus erteilter Rat auf Teile außerhalb des Ortlinghaus-Lieferprogramms, z. B. auf die An- und Abtriebsseite, so handelt es sich um für Ortlinghaus unverbindliche Empfehlungen und Ratschläge. Irgendwelche Ersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

5. Preise

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten genannte Preise stets „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die genannten Preise verstehen sich netto; die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe wird hinzugerechnet. Abnahmekosten von Klassifikationsgesellschaften werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.3 Etwaiger Mehraufwand, der durch nachträgliche Änderungswünsche entsteht, kann dem Besteller von Ortlinghaus in Rechnung gestellt werden.
- 5.4 Treten nach Abschluss des Vertrages Ereignisse ein, die die Selbstkosten von Ortlinghaus bei der Herstellung oder dem Versand der Ware verteuern, insbesondere durch Erhöhung der Ortlinghaus-Einkaufspreise und durch Lohnerhöhungen, so ist Ortlinghaus zu entsprechender Preiserhöhung berechtigt.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Ortlinghaus als vereinbart.
- 6.2 Ortlinghaus ist berechtigt, selbst bei entgegenstehenden Zahlungsbedingungen des Bestellers eine Zahlung zunächst auf die jeweils älteste, nicht titulierte Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, ist Ortlinghaus berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 6.3 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Ortlinghaus schriftlich anerkannt sind, oder es sich um einen Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist auf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis beschränkt.
- 6.4 Schecks werden stets nur zahlungshalber angenommen. Zahlung durch Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Die Annahme eines Wechsels geschieht stets unter Vorbehalt des Ankaufs durch die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Die Annahme von Wechseln bedeutet keine Stundung unserer Forderungen; Ortlinghaus bleibt berechtigt, jederzeit Barzahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung Zug um Zug gegen Rückgabe des Wechsels zu verlangen. Wechselstempelgebühren gehen zu Lasten des Abnehmers. Gleiches gilt vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnungen an für die Diskontspesen.
- 6.5 Ortlinghaus ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 347 BGB zu verlangen. Das Recht, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7. Lieferung/Lieferzeit/Verzug

- 7.1 Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese im Angebot ausdrücklich schriftlich zugesagt werden. Ortlinghaus ist an den Liefertermin bzw. die Lieferfrist nicht gebunden, wenn der Besteller seinen Obliegenheiten (Zahlung von Abschlägen, Beibringung erforderlicher Unterlagen etc.) nicht rechtzeitig nachkommt. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 7.2 Lieferfristen beginnen frühestens an dem Tag, an dem der Vertrag schriftlich geschlossen wurde. Der Beginn setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 7.3 Bei nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers ist Ortlinghaus von der Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist befreit.
- 7.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Ortlinghaus verlassen oder Ortlinghaus die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 7.5 Wegen Lieferverzögerungen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Ortlinghaus beruhen, kann der Besteller keine Ansprüche geltend machen. Dies gilt insbesondere für Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt. Der vereinbarte Liefertermin bzw. die Lieferfrist verschiebt sich in diesen Fällen entsprechend der Dauer des Lieferhindernisses.
- 7.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Ortlinghaus berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Ortlinghaus ist darüber hinaus berechtigt, dem Besteller eine angemessene Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Ortlinghaus behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Teilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Lieferbeziehung, auch der zukünftig entstehenden Verbindlichkeiten, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Ortlinghaus berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Teile pfleglich zu behandeln und während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen jede Form des Untergangs zum Neuwert zu versichern. Ortlinghaus bleibt berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers selbst zu versichern.
- 8.3 Kosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind auch während des Eigentumsvorbehaltes von dem Besteller zu tragen, auch, wenn diese von Ortlinghaus durchgeführt werden.
- 8.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Ortlinghaus unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- 8.5 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Ortlinghaus jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von Ortlinghaus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde; Ortlinghaus nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Auslieferung berechtigt. Die Befugnis von Ortlinghaus, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Ortlinghaus verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt ist oder Zahlungseinstellung nicht vorliegt.
- 8.6 Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht der Ortlinghaus gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt Ortlinghaus das Miteigentum an der neuen oder verbundenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu der oder den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für Ortlinghaus.
- 8.7 Ortlinghaus verpflichtet sich, die ihr vom Besteller gewährten Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt und die Ansprüche von Ortlinghaus durch Sicherheiten des Bestellers abgesichert bleiben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Ortlinghaus.

9. Versand, Gefahrenübergang

- 9.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht stets, auch wenn weitere Leistungen von Ortlinghaus übernommen werden, spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über.
- 9.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Ortlinghaus nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über. Auf schriftlichen Wunsch des Bestellers wird die Sendung von Ortlinghaus gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden auf Kosten des Bestellers versichert.
- 9.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu besorgen.

10. Sachmängelhaftung/Haftung

- 10.1 Ortlinghaus haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, Lagerung oder sonstige Handlungen des Bestellers oder Dritter auftreten.
- 10.2 Der Besteller ist verpflichtet, seiner Untersuchungspflicht nach § 377 HGB auch bei Weiterveräußerung der Ware nachzukommen.
- 10.3 Ortlinghaus steht das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu.
- 10.4 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden nicht von Ortlinghaus getragen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als der gewerblichen Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht.

- 10.5 Das Rückgriffsrecht des Bestellers gegen Ortlinghaus wegen solcher Ansprüche aus Sachmängelhaftung, die dem Besteller von dessen Abnehmern entgegengesetzt werden, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachgekommen ist. Das gleiche gilt, wenn der vom Besteller geltend gemachte Fehler darauf beruht, dass die Ware durch eine vom Besteller oder dessen Abnehmer durchgeführte bzw. beauftragte Ver- bzw. Bearbeitung.
- 10.6 Die gesetzlichen Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Ware, es sei denn Ortlinghaus, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haben den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführt; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht verbunden.
- 10.7 Die Haftung von Ortlinghaus nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz ist uneingeschränkt gegeben, wenn eine Ortlinghaus zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit die Ortlinghaus zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des betroffenen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf, schuldhaft verletzt ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.8 Unberührt von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen bleibt die Haftung von Ortlinghaus nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie die Haftung von Ortlinghaus nach den gesetzlichen Vorschriften wegen ihr zurechenbarer schuldhafter Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Ortlinghaus und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 11.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Ortlinghaus und dem Besteller ist der Sitz von Ortlinghaus.